

KURZARBEIT ERMÖGLICHT EXISTENZSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER/-INNEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Beispiel Hotel- und Gastgewerbe

Arbeitszeit 40 Wochenstunden

1.751,- Euro Bruttoentgelt (vor Covid-19 Kurzarbeit)

KURZARBEIT

Monat	April	Mai	Juni
Reduktion der Arbeitszeit auf	0%	10%	20%
Mindest-Nettoentgelt (für Arbeitnehmer/-innen)	1.163 €	1.163 €	1.163 €
Arbeitskosten inkl. Sonderzahlungen	2.306 €	2.306 €	2.306 €
minus AMS-Kurzarbeitsbeihilfe	2.306 €	2.075 €	1.845 €
Arbeitskosten effektiv	0 €	231 €	461 €

KÜNDIGUNG

Monat	April	Mai	Juni
Arbeitslosengeld*	946 €	977 €	946 €
Lohnkosten bei Kündigung durch Arbeitgeber (Bsp. Kündigungsfrist 2 Wochen)		1.227 €	
Mehrkosten Kündigung		535 €	

AK Grafik, Quelle: Datenquelle: **AMS Rechner für COVID-19 Kurzarbeit**; Brutto-Netto-Rechner Finanzministerium https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus.
AMS-Arbeitslosengeldrechner <https://ams.brz.gv.at/ams/>. Anmerkungen: Ausfallstunden pro Monat = ausgefallene Wstd. x 4,33. Sonderzahlungen grob mit einem Sechstel eingerechnet.
Es können Rundungsdifferenzen auftreten. *Aufgrund unterschiedlicher Tagesanzahl pro Monat differiert das Arbeitslosengeld. Stand: 27. März 2020
AK 00

KURZARBEIT BEISPIEL HOTEL- UND GASTGEWERBE



Durch die neue Form der Kurzarbeit während der CORONA-Krise können für viele Arbeitnehmer/-innen ihr Arbeitsplatz und ein großer Teil ihres Lohn Einkommens gesichert werden. Die Kurzarbeitsbeihilfe ist wesentlich höher als das Arbeitslosengeld. Auch aus Arbeitskosten-Sicht ist Kurzarbeit für Betriebe äußerst attraktiv. Hier ein Beispiel:

Maximale Kurzarbeits-Variante bei Vollzeit

Frau Tina W., 40 Stunden in der Woche (Normalarbeitszeit ohne Überstunden) beschäftigt, vereinbart mit ihrem Arbeitgeber (Hotel- und Gastgewerbe) im Rahmen einer „Sozialpartner-Einzelvereinbarung“ (kein Betriebsrat im Unternehmen vorhanden) eine maximale Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Prozent für drei Monate von 1. April bis Ende Juni:

- im April arbeitet Tina gar nicht,
- im Mai 10 Prozent ihrer Arbeitszeit (das sind 4 Stunden in der Woche),
- und im Juni 20 Prozent (das sind 8 Stunden in der Woche)

Da Tina im Monat vor der Kurzarbeit 1751 Euro brutto (inkl. Zulagen bzw. Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte) verdient hat, erhält der Dienstgeber im Rahmen der Kurzarbeit vom AMS pro entfallener Arbeitsstunde 13,31 Euro, inkl. aller Lohnabgaben des Arbeitgebers. **Dadurch erhält das Unternehmen eine Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS:**

- im April 2306 Euro (inkl. aller Arbeitgeberabgaben),
- im Mai sind es 2075 Euro,
- und im Juni sind es 1845 Euro pro Monat.

Kurzarbeit bietet für den Betrieb einen klaren Kosten-Vorteil: Sozialversicherungsbeiträge und Lohnkosten fallen ab dem ersten Tag weg oder reduzieren sich deutlich. **In Summe entstehen dem Betrieb während der dreimonatigen Kurzarbeit Kosten von nur rund 692 Euro:**

- im April hat der Betrieb keine Lohnkosten,
- im Mai entstehen Lohnkosten inkl. Sonderzahlungen in der Höhe von 231 €.
- im Monat Juni sind es rund 461 €.

Bei einer Kündigung fallen Lohnkosten und SV-Beiträge ungeschmälert für die Dauer der gesamten Kündigungsfrist und daher bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses an. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Frist im Hotel- und Gastgewerbe 2 Wochen. Dies bedeutet **Lohnkosten** in Höhe von rund 1227 Euro in diesen 2 Wochen für den Betrieb.

Der Vorteil für Tina: ein stabiles Einkommen und der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses. Während der Kurzarbeit erhält Tina in jedem Monat - April, Mai und Juni - ein Mindest-Netto-Entgelt von 1163 (= 85 Prozent ihres bisherigen Nettolohns).

Würde sie ab 1. April arbeitslos sein, so erhält sie pro Monat ein Arbeitslosengeld in der Höhe von rd. 946 Euro netto (12mal pro Jahr), also um netto rund 217 Euro netto weniger.

Online-Infos zur Kurzarbeit: [Kurzarbeit wegen Corona](#) [Corona-Infos für Betriebsräte](#)

Dieses Beispiel dient der grundsätzlichen Darstellung der Berechnungsmodelle und der Auswirkungen auf die Entgeltansprüche. Es enthält nur „Richtwerte“. Für die [Vornahme der endgültigen Lohnabrechnung](#) ist noch die Abklärung diverser Fragen offen.

KONTAKT

Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-2413
E-MAIL wsg@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at